

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2



A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF

Datum: 29. JULI 1988

Verteilt: 1. AUG. 1988

Dr. Hoyer

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 2724-01/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz,
BGBL Nr 638/1982 und das Bun-
desgesetz, BGBL Nr 616/1987,
geändert werden; Stellungnahme

Der RH beeindruckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zu dem ihm mit Schreiben des BMAS vom 30. Juni 1988,
GZ 34 401/6-2/88, vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz, BGBL Nr 638/1982, und das Bundes-
gesetz, BGBL Nr 616/1987, geändert werden, zu übermitteln.

Anlagen

25. Juli 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richterken
der Ausländer
Martha



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 2724-01/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz,
BGB1 Nr 638/1982 und das
Bundesgesetz, BGB1 Nr 616/1987
geändert werden; Stellungnahme

Zu dem ihm mit Schreiben vom 30. Juni 1988, GZ 34 401/6-2/88, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, BGB1 Nr 638/1982, und das Bundesgesetz, BGB1 Nr 616/1987, geändert werden, nimmt der RH wie folgt Stellung (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet):

Gemäß § 14 Abs 1 BHG, BGB1 Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsreich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Da das dortige Bundesministerium keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegte, ist der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme Stellung zu nehmen. Einer derartigen Kostenberechnung, verbunden mit einer Untersuchung der bisherigen Wirksamkeit des Gesetzes, kommt nach ausländischem Vorbild gerade bei "Gesetzen auf Zeit" besondere Bedeutung zu, wobei die Weitergeltung von eingehenden "Kosten-Wirksamkeitsuntersuchungen" abhängig gemacht werden sollte. Derartige eingehende Untersuchungen sind nach Ansicht

des RH nicht zuletzt bei dem in Rede stehenden Entwurf vordringlich, weil die zuletzt erfolgte Verlängerung mit Bundesgesetz, BGBI Nr 616/1987, unter Berufung auf den Sparkatalog der Bundesregierung erst im Vorjahr, anders als im seinerzeitigen Entwurf vorgesehen war, nicht bereits bis Ende 1991, sondern nur bis Ende 1988 erfolgt ist.

25. Juli 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Märzle